

Zu - BT-Drs. 16/61
- BT-Drs. 16/1156
- BT-Drs. 16/1564

Rechtsanwalt M. C n n Arin
Beyoglu
Siraselvlier cad. 180/10
34433 Istanbul/T rkiye
Tel. (90) 212 245 0247
Fax (90) 212 245 0259

Istanbul, 9. Juni 2004

Sehr geehrte(r) Frau/Herr M. Jantsch¹,

Auf Ihre Fragen gebe ich in der Reihenfolge, in der Sie sie mir  bermittelt haben, Antwort:
Ich m chte meine Ausf hrungen beginnen, indem ich Ihnen ausdr cklich danke, dass Sie mir
diese M glichkeit gegeben haben.

I (1)

1) **Zwangsheiraten** sind Heiraten, bei denen die betreffende Frau und manchmal auch der
Mann ihrem eigenen Wunsch und Wollen zuwider von ihren Familien mit Zwang verheiratet
werden. Hierbei k nnen Gr nde wie die folgenden eine Rolle spielen:

- a) Der materielle Besitz der Familie soll nicht nach au erhalb gelangen, sondern im
Familienbesitz verbleiben; der Umstand, dass die materielle Situation der Familie des

¹ Genauere Anrede l sst sich dem Text nicht entnehmen

Bräutigams oder aber der Braut gut ist und daraus resultierende materielle Erwartungen; der Umstand, dass die betreffenden Mädchen in die Pubertät kommen, das heißt in die Phase der Geschlechtsreife eintreten, und die daraus resultierende Absicht der betreffenden Familie, zu verhindern, dass ihre Tochter diese erwachte Sexualität mit einem Partner befriedigt, den sie sich selber gewählt hat, den die Familie aber nicht als passend ansehen würde, weshalb man das entsprechende Problem so schnell wie möglich auf dem Wege der Eheschließung zu beseitigen sucht. Es können dabei auch Methoden angewandt werden, wie z. B. das betreffende Mädchen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu täuschen und so in die Türkei zu bringen, es in der Türkei in ein Zimmer einzuschließen, ihm den Pass wegzunehmen und ähnliches.

- b) Es ist ferner auch möglich, ein Mädchen, das im Ausland eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzt, mit einem Mann zwangszuverheiraten, der auf diese Weise die Möglichkeit erlangen will, ins Ausland in das entsprechende Land zu gelangen. Auf diese Weise kann dieser Mann die Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes auf dem Wege der Anwendung der „Familienzusammenführung“ erlangen.
- c) Ferner kann es auch sein, dass die jungen Frauen in ihrem Aufenthaltsland zwangsverheiratet werden. Hierbei ist das Ziel, das Zusammensein der betreffenden jungen Frau mit einem ausländischen Mann zu verhindern. Es können dabei diverse materielle und ideelle Interessen involviert sein.

Zu derartigen Heiraten kommt es in Familien mit einem patriarchalischen Beziehungsgeflecht. Bei einer Zwangsehe handelt es sich um eine der Formen von Gewalt gegenüber Frauen, wobei diese Gewalt bis dahin gehen kann, dass Morde im Namen der Ehre begangen werden.

2) Bei Eheschließungen, die unter **Vermittlung der Brautschauerin** geschlossen werden, hat man mehr das Wohl des betreffenden Mädchens im Sinn. In der Türkei gibt es folgendes Sprichwort: „Wenn Du Deine Tochter ihrem eigenen Willen überlässt, landet sie entweder bei einem Tambour oder bei einem anderen Halodri.“ Dieses Sprichwort will erklären, dass ein Mädchen sich in jemanden verlieben und ihn dann gleich heiraten will, auch wenn die Familie ihn für absolut unpassend hält. So ist es in einem der Fälle, mit denen ich in Berührung kam,

so gewesen, dass ein Mädchen, das das türkische Gymnasium abgeschlossen hatte, sich Hals über Kopf in einen Fischhändler verliebt hatte, der noch nicht einmal die Grundschule abgeschlossen hatte, und ihn lediglich aus dieser ersten Verliebtheit heraus gleich heiratete, wobei die drei Kinder, die aus der Ehe stammten, wiederum von ihrem Vater dann sexuell missbraucht wurden – zusätzlich dazu, dass die betroffene Frau physischer, sexueller, verbaler und psychologischer Gewalt ausgesetzt war. Da in der Türkei die jungen Mädchen ihre Sexualität nur sehr begrenzt ausleben können und dann damit nicht umgehen lernen, kommt es vor, dass sie dann gleich den allerersten Jungen, in den sie sich verlieben, heiraten und das trotz aller Einwände ihrer Familie, wobei sie diese Eheschließung später dann sehr bereuen. Weil die Familien in der Türkei solche junge Mädchen-Liebschaften besonnener betrachten, bemühen sie sich bei eventuellen Eheschließungen sehr darum, dass die soziale Situation der eheschließenden Seiten ausgewogen ist und zueinander passt. Es kommt durchaus vor, dass die jungen Mädchen bzw. jungen Männer eine Wahl ihres zukünftigen Partners durch ihre Familie als besser für sich selbst akzeptieren oder eine derartige Partnerwahl sogar präferieren würden. Im Vorfeld solcher Eheschließungen werden die Parteien einander vorgestellt, wechselseitig um ihre Meinung übereinander befragt, und falls sie einander mögen, wird die Eheschließung beschlossen. Dabei gibt es keinerlei Zwang. Von einem Zwang kann man dann sprechen, falls von den Familien Druck ausgeübt wird, dass einer der Kandidaten, den die Familie auswählen wird bzw. dem sie zustimmen wird, dann schließlich akzeptiert werden muss. Dies können wir in einem gewissen Grade mit der Heiratspraxis in einigen Teilen Europas und der Welt in Königs- und Kaiserhäusern vergleichen, in denen es in den entsprechenden historischen Phasen zu Eheschließungen von Prinzen und Prinzessinnen aus politischen Gründen kam.

3) Hinsichtlich **Verwandtenehen** bin ich der Meinung, dass hier wiederum darum geht, dass die materiellen Güter der Familie nicht an Fremde nach außen gegeben werden sollen und dass der Faktor eine Rolle spielt, dass die jungen Männer und Frauen in ihrer erwachenden Sexualität Interesse an einem Partner vom anderen Geschlecht unter ihren nächsten Verwandten entwickeln.

4) Natürlich gibt es auch solche Situationen, in denen es trotz dieser aufgeführten feinen Differenzierungen nicht möglich ist, eine absolute Abgrenzung hinsichtlich dessen, ob es sich um eine Zwangsehe handelt oder nicht, vorzunehmen.

5) Ich bin der Meinung, dass bei all diesen Eheschließungen der Einfluss von Tradition und Sitten und Brauchtum über den religiösen Faktor überwiegt. Selbst wenn in sehr religiösen Familien es nicht recht als möglich angesehen wird, dass die Töchter sich draußen in irgend jemanden verlieben und ihn heiraten möchten, so würde doch im Allgemeinen dem jungen Mädchen die Erlaubnis gegeben werden, den Mann, der um es anhält, zu sehen und zum Ausdruck zu bringen, ob sie ihn mag oder nicht. Soweit ich weiß, gibt es im Islam die Norm, dass die Frau wiederum den Mann, den sie heiraten wird, mögen soll.

6) Wenn man den Paragraphen 151 des türkischen Zivilgesetzbuches etwas nötigt, so kann man ihn auf den Sachverhalt einer „Zwangsverheiratung“ anwenden und so die Annullierung der betreffenden Eheschließung fordern. Die Annullierungsklage „beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Grund für die Annullierung in Erfahrung gebracht werden konnte bzw. der furchteinflößende Faktor beseitigt wurde, wobei die Annullierungsklage sechs Monate und in jedem Fall fünf Jahre nach der Eheschließung hinfällig wird“ (Paragraph 152). Diese Fristen sind „Verwirkungsfristen“.

Ferner ist die Türkei auch vertragsschließende Seite am Vertrag zur „Beseitigung jeder Art von Diskriminierung“ gegenüber Frauen (CEDAW). Artikel 90 der türkischen Verfassung wiederum erkennt die rechtliche Überlegenheit von internationalen Verträgen, die von der Türkei ratifiziert wurden, über die Paragraphen des nationalen Rechts an, und aus diesem Grund kann man unter Berufung auf den genannten Vertrag und die universelle Menschenrechtsdeklaration und andere internationale Verträge die Annullierung dieser Art von Zwangsehen beantragen.

II. (2)

Da keine der Regierungen in der Türkei den politischen Willen besitzt, Gewalt gegenüber Frauen zu beenden, haben wir diesbezüglich leider auch keine offiziellen Statistiken. Aus diesem Grund kann ich Ihnen definitiv auf diese Ihre Frage leider keine Antwort geben.

Jedoch kann ich soviel sagen: Dem türkischen Zivilgesetzbuch zufolge ist das offizielle Heiratsalter für Männer und Frauen der Abschluss des siebzehnten Lebensjahres. „Jedoch kann der Richter in außergewöhnlichen Umständen und aus einem sehr wichtigen Grund einem Mann oder einer Frau die Heiratsurlaubnis erteilen, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Soweit es möglich ist, sollen vor der Entscheidung der Vater und die Mutter bzw. der Vormund angehört werden.“ (Paragraph 124). Im alten Zivilrecht war das

Heiratsalter für Frauen und Männer unterschiedlich, und der Richter musste in außergewöhnlichen Umständen vor der Entscheidung über die Eheschließung den Vater und die Mutter anhören. Diese Zwangsläufigkeit ist jetzt aufgehoben und der Richter wird sie anhören, „falls die Gelegenheit besteht“, d. h. dem Richter ist ein Ermessensspielraum eingeräumt worden.

Wir erleben Situationen, in denen behauptet wird, dass Mädchen weit unterhalb des gesetzlichen Heiratsalters manchmal schon im Alter von dreizehn Jahren mit Männern verheiratet werden, die sehr viel älter sind als sie selbst. Da in diesem Alter definitiv keine gesetzliche Eheschließung möglich ist, kommt es zu de-facto-Verbindungen unter dem Namen „Imam-Ehen“, wobei dies entsprechend Paragraph 103 des neuen türkischen Strafgesetzbuchs als „sexuelle Ausbeutung von Kindern“ gewertet und mit einer Gefängnisstrafe von drei bis acht Jahren geahndet wird.

Jedoch ist es, wie ich oben schon erklärt hatte, leider nicht möglich, verlässliche statistische Informationen zu geben.

III. (9)

Was die hier erwähnte deutsche Verfassung angeht, so habe ich den Artikel, den Sie angesprochen hatten, ins Türkische übersetzen lassen und erfahren, dass es die Bestimmung gibt: „Ehe und Familie stehen unter dem Schutz des Staates.“ Der türkischen Verfassung zufolge ist „die Familie Grundlage der türkischen Gesellschaft und stützt sich auf die Gleichheit der Ehegatten untereinander.“ (Artikel 41/1). Das heißt das Familienrecht steht in Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung. Jedoch ist das gesetzliche Heiratsalter in der Türkei, wie ich oben schon erklärt hatte, siebzehn Jahre und ich glaube dementsprechend nicht, dass es in Übereinstimmung mit den Menschenrechten steht, die Verbindung von Paaren, die legal entsprechend den türkischen Gesetzen heiraten, zu verhindern. Ich bin der Meinung, dies wiederum wäre eine andere Form der Zwangsausübung.

IV. (13)

Im türkischen Strafgesetz gibt es keinen derartigen Straftatbestand. Vielleicht könnte man das Ganze sehr weit fassen und diesen Punkt mit eingebettet in bestimmte Paragraphen untersuchen. Ich denke, es wäre nützlich, wenn sich sowohl im türkischen als auch im

deutschen Strafgesetzbuch spezielle Regelungen hinsichtlich der Zwangsverheiratung finden würden, denn Zwangsheiraten sind eine der grundlegendsten Menschenrechtsverletzungen.

Artikel 10 der Verfassung der Republik Türkei regelt grundsätzlich das Gleichheitsprinzip vor dem Gesetz. Außerdem lautet Artikel 41 wiederum: „Die Familie ist Grundlage der türkischen Gesellschaft und stützt sich auf die Gleichheit der Ehegatten untereinander.“

Dementsprechend verstößt die Zwangsheirat gegen die Artikel 10 und 41 der türkischen Verfassung und auch gegen internationale Verträge, in denen die Türkei vertragsabschließende Seite ist.

Außerdem denke ich, dass es sich bei der Zwangsheirat um eine Einschränkung der Bewegungs- und Handlungsfreiheit und eine Beschränkung der Freiheit, eine Familie zu gründen, handelt und dass die Zwangsheirat, deren Auswirkungen bis zu Morden, die im Namen der Ehre begangen werden, gehen können, ebenso wie alle Aktionen, die aus einer Zwangsheirat resultieren, als Straftatbestände gerechnet werden sollten.

V. (15)

Ich kann hier lediglich für die Türkei sprechen. Die Zwangsheirat ist entsprechend dem türkischen Strafgesetzbuch kein eigenständiger Straftatbestand. Jedoch stellt es einen Straftatbestand dar, wenn eine Frau beispielsweise mit der Absicht, sie zwangszuverheiraten, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen wie zum Beispiel „Wir fahren in die Türkei in Ferien“ aus Deutschland in die Türkei gebracht wird und unter Wegnahme ihres Passes in ein Zimmer eingesperrt und später dann zwangsverheiratet wird. Dies stellt entsprechend dem türkischen Strafgesetzbuch nach Paragraph 109 den Straftatbestand „eine Person ihrer Freiheit zu berauben“ dar und wird mit einer Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr geahndet, wobei je nach Schwere der Straftat das Strafmaß von sieben bis auf zehn Jahre angehoben werden kann. Falls ferner physische Gewalt ausgeübt wurde, um diese Frau in die Türkei oder aber an einen anderen Ort zu bringen, so stellt dies eine Verletzung des Paragraphen 108 des türkischen Strafgesetzbuches dar und die Strafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung kann von einem Drittel bis auf die Hälfte angehoben werden.

Falls die Frau, die zwangsverheiratet wurde, noch nicht volljährig ist, wird dies entsprechend Paragraph 103 als Verstoß hinsichtlich der sexuellen Ausbeutung von Kindern bestraft.

Außerdem kann man eine derartige Eheschließung im Rahmen der internationalen Verträge, die die Türkei unterzeichnet hat, der türkischen Verfassung und des türkischen Zivilgesetzbuchs annullieren lassen.

VI.(16)

Wenn wir von der Türkei insgesamt sprechen, so wird eine derartige systematische Aufklärung nicht betrieben. Jedoch versucht man die Frauen durch Gespräche in den Printmedien, die im Namen von Frauenorganisationen geführt werden, zu erreichen, und die betreffenden Rechte werden in großem Umfang durch Vermittlung des Fernsehens den Frauen erklärt. Die Frauen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Türkei, insbesondere in Deutschland, verfolgen diese Sendungen im Allgemeinen mit großem Interesse.

Außerdem führen auch unabhängige Frauenorganisationen Veranstaltungen durch, in denen den Frauen ihre Rechte erklärt werden; indessen wäre es nützlich, wenn die Frauen bezüglich ihrer Rechte systematischer und von Seiten offizieller Stellen insbesondere bei Stellung der Heiratsanträge durch spezielle Gespräche informiert würden.

VII. (19)

Ich bin der Meinung, dass eine derartige Arbeit sehr nützlich wäre. Es ist sehr förderlich, wenn nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Türkei die Gleichheit von Männern und Frauen vor der Verfassung und vor dem Gesetz betont wird. Jedoch reicht lediglich die Existenz dieser Gesetze leider nicht aus. Das Wichtige ist deren Umsetzung. Die de facto bestehende Ungleichheit zwischen Männern und Frauen und das Machtungleichgewicht ist der Hauptgrund für die Gewalt gegenüber Frauen. Diese Gewalt ist eine Machtfrage und erfordert eine Veränderung der Mentalität. Ich glaube nicht, dass sich die Situation von heute auf morgen verändern wird. Aber es bedarf permanenter Anstrengungen, die de-facto-Ungleichheit zu überwinden, und es müssen diesbezüglich die entsprechenden Maßnahmen unternommen werden. Wenn wir es für die Türkei insgesamt betrachten, so müsste an der Spitze dieser Maßnahmen der politische Wille bei den Regierungen vorhanden sein, die Gewalt gegenüber Frauen zu stoppen. Vielleicht könnte man länderübergreifende gemeinsame Projekte vorbereiten. Die Republik Türkei führt hinsichtlich ihrer Staatsbürger, die sie ins Ausland schickt, kein Integrationsprogramm in Bezug auf die Länder durch, in die ihre Bürger gehen werden. Man könnte gemeinsame Projekte erstellen, die das Ziel der Durchführung derartiger Programme haben.

VIII. (20)

Inbesondere in Schulen muss die Gleichheit von Frauen und Männern nachhaltig betont werden und unbedingt gelehrt werden, dass Gewalt gegen Frauen in keiner Form entschuldbar ist. In allen Berufen, insbesondere bei Berufen im Rechtswesen (Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte) müssen berufliche Fortbildungen durchgeführt werden. Außerdem muss es für die Polizeikräfte (Polizei und Gendarmerie) berufliche Fortbildungen geben, wo dieses Thema wiederum verdeutlicht wird. Eine derartige Schulung ist auch für die Lehrer erforderlich. Insbesondere Lehrer müssen von der Gleichheit von Mann und Frau überzeugt sein.

Was Deutschland angeht, so wäre es nützlich, wenn man unmittelbar in die Häuser ginge und dort von Tür zu Tür, um zu diesem Thema Informationsarbeit zu leisten. Ich denke, dass der in Deutschland tätige „Verein für ein modernes Leben“ diesbezüglich erfolgreiche Arbeit betreibt. Es ist nötig, an die Türken mit der Mentalität der Türken heranzutreten.

Ich bin der Überzeugung, dass intensive Bemühungen diesbezüglich hinsichtlich der Eltern und der männlichen Kinder positiv wirken würden. Jedoch muss diese Erziehung betrieben werden, ohne „mit dem Finger auf sie zu zeigen“, sie zu demütigen oder von oben auf sie herunter zu schauen.

Im Grunde fragen Sie mich nach Wegen zur Beendigung des Patriarchats. Die Antwort darauf ist sehr schwer. Es wäre eine Mentalitätsänderung und die Herstellung völliger Gleichheit zwischen Frauen und Männern erforderlich, wobei dies noch nicht einmal in den Ländern Nordeuropas ganz realisiert worden ist.

Es müssten intensive Programme zur Bewusstseinsbildung diesbezüglich und zwar für Frauen und Männer jeweils getrennt durchgeführt werden. Es kann durchaus sein, dass die Männer die Frauen nicht in diese Programme schicken wollen, und es wäre deshalb nützlich, die Hilfe von erfahrenen Pädagogen vor Ort in Anspruch zu nehmen. Bei Veranstaltungen, die für Frauen und Männer gemeinsam durchgeführt werden, könnte es sein, dass die Frauen sich scheuen, in Anwesenheit der Männer Fragen zu stellen, bzw. sich nicht trauen, in Anwesenheit ihrer Männer ihre Beschwerden zur Sprache zu bringen. Aus diesem Grund denke ich, dass es nützlich wäre, wenn derartige Informationsveranstaltungen in der Muttersprache der Teilnehmerinnen durchgeführt würden, d. h. was Türkinnen betrifft wäre

es nützlich, diese Veranstaltungen von Frauen durchführen zu lassen, die fehlerlos und fließend Türkisch sprechen.

Inwieweit es nützlich wäre, die Dienste von Vermittlern in Anspruch zu nehmen, kann ich schwer sagen. Ich nehme an, dass selbst deutsche Frauen Schwierigkeiten haben, ihre Männer davon zu überzeugen, bei Schwierigkeiten in der Ehe zu Vermittlern zu gehen. Was wiederum Migranten betrifft denke ich nicht, dass deren Situation anders ist. Aber es wäre möglicherweise nützlich, einen derartigen Versuch zu starten.

IX. (22)

Natürlich wäre es nützlich, mit offiziellen Stellen und Institutionen außerhalb der Regierung in Deutschland zu kooperieren. Was die Imame in den Moscheen anbetrifft: Man müsste sie zuerst entsprechend schulen und könnte später möglicherweise daran denken, dafür zu sorgen, dass die Imame in den Freitagsgebeten in den Predigten, die sie für die Männer halten, speziell über dieses Thema sprechen.

In der Türkei hat man in den Moscheen von unabhängigen Frauenorganisationen verfasste Predigten von den Imamen verlesen lassen. Wieviel Wirkung diese gezeigt haben, kann ich nicht einschätzen, aber möglicherweise hatten sie einen Einfluß.

X. (23)

Ich denke, dass dieses Thema sehr wichtig ist. Nicht nur die Frauen, sondern auch die Männer müssen bevor sie nach Deutschland gehen ein bisschen Deutsch sprechen. Indessen ist es **ABSOLUT** Unverzichtbar, den Frauen die Sprache ihrer betreffenden Aufenthaltsländer bzw. der Länder, in die sie gehen werden, in einem Mindestmaß zu vermitteln. Anderenfalls bleiben sie der Gewalt von Männern um ein Vielfaches mehr ausgeliefert. Weil sie die betreffende Sprache nicht sprechen, blickt man in ihrem Aufenthaltsland dort von oben auf sie herunter. Andererseits können sie sich dann nicht an Stellen wenden, wo sie sich hinsichtlich der erlittenen Gewalt beschweren können. Ferner wären sie einfach nicht in der Lage, sich über ihre Rechte zu informieren und können außerdem in keiner Form dort Kontakte aufnehmen und kommunizieren. Sie blieben den Werturteilen ihrer Männer und der Kreise, in denen sie leben, ausgeliefert. Besäßen sie andererseits Sprachkenntnisse ihres Aufenthaltslandes, selbst wenn diese nur gering wären, so könnten sie diese mit der Zeit

ausbauen und auch von den einheimischen Frauen des betreffenden Landes lernen, was sie tun müssen und welche Rechte sie haben.